

Merkblatt

Abordnung im Rahmen der Inklusion



Beamte/innen und Tarifbeschäftigte müssen zu jeder beabsichtigten Maßnahme mittels eines Anhörungsprotokolls gehört werden!

- Ihre **Stammschule** verändert sich durch die Abordnung nicht. Alle dienstlichen Angelegenheiten werden weiterhin an der Stammschule geregelt. In der Regel werden die Konferenzen an der Stammschule besucht.
- Alle Maßnahmen sind in der Regel auf **1 Schuljahr** begrenzt. Danach ist eine vollständige Rückkehr an die Stammschule gesichert. Verlängerungsoptionen sind möglich.
- Bei Tätigkeit an mehreren Schulen sind die **Stundenpläne** gemeinsam sinnvoll aufeinander abzustimmen. Ein **Schulortwechsel** innerhalb eines Tages sollte vermieden werden. Der konkrete „**Einsatz**“ an der allgemeinen Schule unterliegt der dortigen Schulleitung (§41 SchG), aber in Absprache mit dem abgebenden SBBZ.
- Bei unterhältigen Abordnungen sollte die Teilnahme an der GLK an der Stammschule erfolgen. Bei Abordnungen über 50% regeln die Schulleitungen, an welcher Schule grundsätzlich die Teilnahme an der GLK am sinnvollsten ist.
- Bei Abordnungen der Sonderschullehrkraft im Rahmen der **Inklusion** erfolgt die Festlegung des **Einsatzortes** nach Anhörung durch das SSA und der Zustimmung des Personalrats. Die Entfernung zur Stammschule/zum Wohnort sind dabei zu berücksichtigen.
- Bei **überhältigem Unterricht** (mehr als die Hälfte des individuellen Deputats) außerhalb der Stammschule und außerhalb des Dienstortes stehen Ihnen **Reisekosten nach der Trennungsgeldverordnung** zu. Näheres bitte mit dem SSA abklären.
- Bei **unterhältigem/hältigem Unterricht** (die Hälfte oder weniger des individuellen Deputats) außerhalb der Stammschule und außerhalb des Dienstortes wird nach der **Reisekostenverordnung** (auswärtiger Unterricht) vergütet. Näheres bitte mit dem SSA abklären.
- Bei erheblicher **Mehrbelastung durch Fahrzeiten** erfolgt auf formlosen Antrag eine Prüfung durch das SSA, in welchem Umfang Ausgleich gewährt werden kann.
- Bei **schwerbehinderten oder gleichgestellten Lehrkräften** wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten von Anfang an einbezogen.

Sollten sie Fragen haben, die durch das Merkblatt nicht beantwortet werden können, stehen wir Ihnen zur weiteren Beratung gerne zur Verfügung (Kontakt Daten unter www.oep-heilbronn.de).